

Satzung

des Vereins für Orts- und Heimatkunde e. V. Gladbeck/Westfalen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1911 gegründete Verein trägt den Namen
Verein für Orts- und Heimatkunde e. V. Gladbeck / Westfalen
2. Er hat seinen Sitz in Gladbeck.
3. Er ist Mitglied des Westfälischen Heimatbundes
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gladbeck eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein bezweckt die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Heimatgeschichte, des heimatlichen Brauchtums einschließlich Sprache und Liedgut, des Denkmal-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes. Er gibt Anregungen zur planerischen Siedlungsentwicklung und informiert darüber die Mitglieder und die Öffentlichkeit. Er erstrebt Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, zu pflegen und weiterzuentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der Bevölkerung geweckt, erhalten und gefördert werden. Diesem Zweck dient auch die Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vortragsveranstaltungen, heimatkundliche Wanderungen, Führungen und Fahrten für jedermann, Zusammenkünfte, in denen Brauchtum, Sprache und Liedgut gepflegt werden, besondere Veranstaltungen, in denen das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Ziele lenken, Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund, sowie sonstigen Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Gladbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins wird man durch schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
3. Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.

5. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erfolgen.
6. Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen oder für zwei Jahre keinen Beitrag gezahlt haben, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort Anträge zu stellen, ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.
2. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
3. Jedes Mitglied ist gehalten, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bis zum 31.12. eines jeden Jahres seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet wenigstens einmal im Jahr statt, und zwar im ersten Vierteljahr.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluß des Vorstandes statt, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte schriftlich beantragt werden.
4. Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Können weder der/die Vorsitzende noch der/die stellvertretende Vorsitzende die Mitgliederversammlung einberufen oder leiten, tritt der/die Schriftführer/in an deren Stelle.
5. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sollen mindestens 10 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein. Ob weitere Anträge zur Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einladung ist von dem/der Versammlungsleiter/in zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
7. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
 - d) Entlastung des Vorstandes

- e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
- f) Festsetzung der Beiträge
- g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- h) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluß eines Mitgliedes
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- j) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassenwart/in
 - e) bis zu sieben Beisitzern/Beisitzerinnen
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von längstens zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Leitung der Wahl obliegt dem/der von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter/in.
3. Vorstandssitzungen sind von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrem Stellvertreter/in so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung kann auch erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Andernfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassenwart/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
5. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 9 Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.
2. Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.

§ 11 Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlußfassung und Sitzungsniederschriften

1. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt der/die Schriftführer/in die Leitung. Sind alle drei verhindert, so übernimmt das aus der Versammlung gewählte Mitglied die Leitung.

2. Abstimmungen bei Wahlen und über Anträge jeder Art erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Mitglied geheime Wahl beantragt. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt in geheimer Wahl.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit ein, so wird noch einmal geheim gewählt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
5. Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, die Ergebnisse von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Es ist vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung durch ein von der Versammlung jeweils zu wählendes Mitglied anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorstand zu billigen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß ist dem Westfälischen Heimatbund und der Stadt Gladbeck sowie dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Gladbeck, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 11. Februar 1992 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Ihre Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gladbeck ist am 23. September 1992 erfolgt. Mit dem Tage der Eintragung ist die bisherige Satzung außer Kraft in die vorstehende in Kraft gesetzt worden.

Unterschriften:

Heinz Enxing

Ch. Fritsch

Manfred Samen

Bruno Kohues

Peter Röber

Wolfgang Springer

Dr. W. Schneider

Joh. Hegemann

W. Schulte Zurhausen

H. Finkenbrink

L. Igelbüscher

Am 04. März 2010 wurde die Satzung von der Mitgliederversammlung geändert.
Im § 12 wurde der letzte Satz hinzugefügt.